



Regierungsrat

Luzern, 26. Mai 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 182**

Nummer: A 182  
Protokoll-Nr.: 567  
Eröffnet: 27.01.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über wie kontrolliert der Kanton die Geschäftspraktiken von Uber?**

Einleitend ist festzuhalten, dass das Geschäftsmodell von Uber neuartig ist. Zudem sind die rechtlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Uber-Firmen mit unterschiedlichen teilweise ausländischen Domizilen, dem Fahrgast und dem Uber-Fahrer oder der Uber-Fahrerin äusserst komplex und werfen bezüglich verschiedenste Gebiete Fragen auf, die heute gerichtlich nicht oder nicht endgültig entschieden sind.

Zu Frage Nr. 1: Wusste der Regierungsrat im Vorfeld, dass der umstrittene Fahrdienst seine Dienste auch in Luzern anbieten will?

Die Aufnahme der Tätigkeit von Uber im Dezember 2019 im Kanton Luzern war vorgängig nicht bekannt.

Zu Frage Nr. 2: Welche kantonalen Stellen waren für Bewilligungen, etc. involviert?

Da die Aufnahme der Tätigkeit von Uber im Kanton Luzern vorgängig nicht bekannt war, waren im Vorfeld auch keine kantonalen Stellen involviert.

Zu Frage Nr. 3: Mit welchen Mitteln stellt der Regierungsrat die Einhaltung unserer Gesetze durch den Fahrdienst sicher?

Die Erhebung der Lohnbeiträge für die AHV, ALV, IV, EO und der Beiträge für die kantonale Familienausgleichskasse obliegt grundsätzlich der Ausgleichskasse Luzern (AKLU) als Teil des Sozialversicherungszentrums WAS. Zum Vorgehen der AKLU im Zusammenhang mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit von Uber im Kanton Luzern verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Frage 4.

Die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222) regelt die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von Motorfahrzeugen zum Personentransport, die nicht der Chauffeurverordnung (ARV 1) unterstellt sind, sowie ihre Kontrolle und die Pflichten ihrer Arbeitgeber (Art. 1 Abs. 1 ARV 2). Die typischen Taxifahrerinnen und -fahrer fallen unter die ARV 2. Dabei gelten Fahrten als berufsmässig, die regelmässig durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässige Fahrten liegen vor, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal

durchgeführt werden. Ein wirtschaftlicher Erfolg soll erzielt werden, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt (Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> ARV 2). Als Kontrollmittel schreibt die ARV 2 unter anderem einen Fahrtschreiber vor (Art. 14 Unterabs. a). Der Vollzug der ARV 2 obliegt der Luzerner Polizei. Zu den Einzelheiten des Vollzugs verweisen wir auf die Ausführungen zur Frage 5.

Die Kompetenz, Vorschriften über das Taxigewerbe zu erlassen, steht grundsätzlich den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden zu (BGE 99 Ia 389 E. 2). Der Kanton Luzern kennt kein Taxigesetz. Die Stadt Luzern hat ein Reglement über das Taxiwesen. Für die Taxi-betriebsbewilligungen der Stadt Luzern ist die Stadt Luzern, Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, zuständig.

Zu Frage Nr. 4: Teilt der Regierungsrat die Auffassung der SUVA, dass es sich bei den Fahrerinnen und Fahrern von Uber um Angestellte handelt? Wenn ja, wie stellt der Kanton sicher, dass Uber seinen Verpflichtungen als Arbeitgeber (Sozialversicherungen) nachkommt?

Die SUVA und die Ausgleichskassen derjenigen Kantone, in denen Uber-Fahrerinnen und -Fahrer bereits tätig waren, haben diese im Jahr 2016 als Arbeitnehmende der Uber Switzerland GmbH mit Sitz in Zürich qualifiziert. Nach Ansicht dieser Ausgleichskassen ist die Uber Switzerland GmbH als Arbeitgeberin der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA ZH) angeschlossen (Art. 64 AHVG). In der Folge verfügte die SVA ZH als zuständige kantonale Ausgleichskasse die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Uber Switzerland GmbH hat die Entscheide der SUVA und der SVA ZH beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich angefochten. Das Gericht hiess die Beschwerden gut und wies die Sache für weitere Abklärungen an die SUVA beziehungsweise die SVA ZH zurück. Es argumentierte, es sei nicht erwiesen, dass die Uber Switzerland GmbH die Arbeitgeberin der betroffenen Fahrerinnen und Fahrer sei. Ein Vertragsverhältnis bestehe lediglich zwischen den Fahrerinnen und Fahrern und der Uber International Holding B.V. mit Sitz in Amsterdam.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2019 verfügten die SUVA und die SVA ZH erneut. Sie stellen sich wiederum auf den Standpunkt, dass die Uber-Fahrerinnen und -Fahrer in der Schweiz in einem unselbständigen Arbeitsverhältnis stehen und damit als Arbeitnehmende gelten. Bei der Uber Switzerland GmbH mit Sitz in Zürich handle es sich um eine abrechnungspflichtige Betriebsstätte der Uber International Holding B.V. in der Schweiz (Art. 12 Abs. 2 AHVG). Die Uber Switzerland GmbH habe als Arbeitgeberin für die Fahrerinnen und Fahrer in der Schweiz die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die erlassenen Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide wurden wiederum angefochten. Die Verfahren sind beim Zürcher Sozialversicherungsgericht noch hängig. Sollte die Beschwerde abgewiesen werden, ist nicht auszuschliessen, dass das Bundesgericht die Angelegenheit prüfen muss.

Damit ist rechtlich noch nicht geklärt, dass die Uber-Fahrerinnen und -Fahrer in der Schweiz Arbeitnehmende der Uber Switzerland GmbH sind. Sobald dieser Punkt rechtskräftig entschieden ist, wird das Sozialversicherungszentrum WAS, Ausgleichskasse Luzern, das Urteil in Absprache mit den involvierten Stellen entsprechend umsetzen. Um dies zu garantieren, ist es in regelmässigem Kontakt mit der SVA ZH.

Uber-Fahrerinnen und -Fahrer im Kanton Luzern, die sich bereits heute bei der Ausgleichskasse Luzern als Selbständigerwerbende anmelden, erhalten eine Eingangsbestätigung. Zudem wird ihnen mitgeteilt, dass das Verfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides sistiert wird. Das Vorgehen des Sozialversicherungszentrums WAS, Ausgleichskasse Luzern, entspricht den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen vom 4. Oktober 2016.

Zu Frage Nr. 5: Wie garantiert der Regierungsrat die Sicherheit der Fahrgäste, wenn Uber-Fahrzeuge über keine Fahrtschreiber zur Kontrolle der Ruhezeiten und Pausen verfügen?

Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten, führt die Luzerner Polizei regelmässig Kontrollen auf öffentlichen Strassen durch. Dazu gehören auch Kontrollen bei der Personenbeförderung. Die Luzerner Polizei fokussiert ihre Kontrollen schwerpunktmässig auf sicherheitsrelevantes Fehlverhalten. Die Kontrollen erfolgen stichprobeweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen. Die Luzerner Polizei führt auch gezielte Taxikontrollen durch. Fehlt bei einer Kontrolle der vorgeschriebene Fahrtschreiber, der Eintrag im Fahrzeugausweis oder der Code im Führerausweis, wird die Weiterfahrt mit Fahrgästen untersagt. Danach werden der Fahrzeuglenker oder die Fahrzeuglenkerin und eventuell der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Schon vor der Aufnahme des Uber-Fahrdienstes im Kanton Luzern musste die Luzerner Polizei mehrmals Lenkerinnen oder Lenker beziehungsweise Halterinnen oder Halter anzeigen, weil Taxifahrten mit Fahrzeugen ohne Fahrtschreiber oder ohne Zulassung durchgeführt wurden. Fehlende Fahrtschreiber bei berufsmässigen Personentransporten ist also nicht neu. Allerdings ist bei fehlendem Fahrtschreiber der Nachweis eines berufsmässigen Fahrdienstes schwer. Dies gilt für typische Taxifahrerinnen und -fahrer wie auch für Uber-Fahrerinnen und -Fahrer.

Zu Frage Nr. 6: Welche Auswirkungen auf das lokale Taxigewerbe sieht der Regierungsrat durch den neuen unlauteren Anbieter?

Sofern sich die Uber-Fahrerinnen und -Fahrer an die gesetzlichen Bestimmungen halten, sind deren Tätigkeiten im Sinne der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit nicht zu beanstanden und auch nicht unlauter. Grundsätzlich führt zunehmender Wettbewerb zu einem Preisdruck insbesondere für die bisherigen Anbieter.